



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rimbach, Naurod, Frauenstein, Rimbach u. v. a.
Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 119.

Montag, den 22. Mai 1911

26. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Bei der am 2. Mai 1911 erfolgten Verlosung zur Rückzahlung auf die Stadtschulden Buchstabe D von 11 900 000 M. und zwar auf die 4proz. I. Ausgabe vom 1. Mai 1901 und 4proz. II. Ausgabe vom 1. Mai 1902 sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe D. I. a 200 M. Nr. 2 5 23 49 105 137 176 240 256 263 327 371 406 493 450 467 497 498 499 500 503 670 727 780 881 918 1005 1081 1117.

Buchstabe D. II. a 500 M. Nr. 2 16 29 52 99 158 179 184 218 257 306 344 384 420 470 474 479 517 531 539 588 646 714 760 801 949 1014 1079 1159 1273 1382 1454 1576 1647 1737 1877 1982 2081 2256 2420 2585.

Buchstabe D. III. a 1000 M. Nr. 5 65 83 152 200 219 247 288 339 388 390 391 392 394 449 463 528 579 613 634 673 710 744 800 844 846 847 871 913 905 1078 1141 1219 1251 1364 1402 1527 1581 1582 1583 1607 1637 1675 1728 1803 1830 1937 2012 2061 2114 2201 2249 2829 2477 2531 2535 2647 2796 2801 2884.

Buchstabe D. IV. a 2000 M. Nr. 4 158 248 292 329 349 368 383 408 453 481 491 508 551 614 640 676 724 765 769 804 851 890 914 981 1001 1145 1241 1320 1458 1590 1650 1754 1796 1914 2150.

Buchstabe D. V. a 5000 M. Nr. 2 58 129 146 218 233 358 426 538 591.

Diese Anleihecheine werden hiermit zur Rückzahlung auf den 1. Oktober d. J. gekündigt, und es findet von da ab eine weitere Verzinsung derselben nicht mehr statt.

Die Rückzahlung erfolgt nach Wahl der Inhaber bei der Stadthauptkasse hier, oder bei den auf den betreffenden Anleihecheinen verzeichneten Bankeinstellen. Demerkt wird hierbei, daß anstelle der auf den Anleihecheinen der 1. Ausgabe genannten Genossenschaftsbank von Soergel, Parrissius u. Co. die Dresdner Bank zu Frankfurt a. M. und zu Berlin, anstelle der auf den Scheinen der 2. Ausgabe genannten Berliner Bank die Kommerz- und Diskontobank zu Berlin und Hamburg, und anstelle der Nürnberger Bank die Bayerische Vereinsbank Filiale Nürnberg zu Nürnberg getreten sind.

Durch Rückkauf von Anleihecheinen sind auf die 2. Ausgabe vom 1. Mai 1902 weitere 80 000 M. getilgt worden.

Aus früheren Verlosungen der beiden Ausgaben sind noch nicht zur Einlösung gekommen:

Zum 1. Oktober 1908:

Buchstabe D. I. Nr. 414 über 200 M.

Zum 1. Oktober 1909:

Buchstabe D. I. Nr. 417 über 200 M.

Zum 1. Oktober 1910:

Buchstabe D. I. Nr. 418 über 200 M.

Buchstabe D. II. Nr. 142 über 500 M.

Buchstabe D. III. Nr. 1247 über 1000 M.

Buchstabe D. IV. Nr. 845 über 2000 M.

Wiesbaden, den 8. Mai 1911.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Bei der am 2. Mai 1911 erfolgten Verlosung zur Rückzahlung auf die Stadtschulden Buchstabe E von 21 850 000 M. und zwar auf die 4proz. I. Ausgabe vom 1. Oktober 1906 und 4proz. II. Ausgabe vom 1. Juli 1907 sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe E. I. a 200 M. Nr. 1627 1725 1769 1837 1890 1926 1976 2061 2126 2177 2222 2258 2277 2314 2356 2370 2376 2420 2476 2495 2508 2589 2592 2574 2600 2608 2615 2644.

Buchstabe E. II. a 500 M. Nr. 2602 2718 2816 2819 2820 2884 2903 2904 2988 3029 3086 3132 3189 3258 3291 3324 3417 3442 3483 3533 3589 3671 3693 3720 3761 3801 3860 3903 3945 3974 4006 4069 4290.

Buchstabe E. III. a 1000 M. Nr. 2927 2972 2985 3012 3067 3128 3153 3197 3231 3250 3307 3347 3371 3403 3428 3472 3562 3633 3685 3710 3763 3870 3902 3937 3971 4017 4050 4102 4171 4288 4278 4276 4351 4352 4502 4558 4586 4667.

Buchstabe E. IV. a 2000 M. Nr. 2603 2682 2688 2758 2799 2857 2870 2871 2914 2984 3051 3123 3150 3162 3200 3234 3259 3307 3392 3401 3460 3437 3551 3654 3749 3802 3823 3850 3851 3916 3953 3980 4030 4049 4091 4092 4127.

Buchstabe E. V. a 5000 M. Nr. 652 771 801 872 939 1010.

Diese Anleihecheine werden hiermit zur Rückzahlung auf den 1. Oktober d. J. gekündigt, und es findet von da ab eine weitere Verzinsung derselben nicht mehr statt.

Die Rückzahlung erfolgt nach Wahl der Inhaber bei der Stadthauptkasse hier, oder bei den auf den betreffenden Anleihecheinen genannten Bankeinstellen.

Der auf die 4proz. I. und II. Ausgaben (vom 1. April 1904 und 1. April 1905) der vorhergezeichneten Anleihe zu tilgende Betrag von 275 500 M. ist durch Rückkauf gedeckt. Eine Verlosung dieser beiden Ausgaben findet daher in diesem Jahre nicht statt.

Aus früheren Verlosungen der I., II., III. und IV. Ausgabe sind noch nicht zur Einlösung gekommen:

Zum 1. Oktober 1910:

Buchstabe E. I. Nr. 1892 1927 2470 2528 2569 2602 2645 über 200 M.

Buchstabe E. II. Nr. 2670 3946 über 500 M.

Buchstabe E. III. Nr. 3206 3302 4199 über 1000 M.

Buchstabe E. IV. Nr. 4181 4190 über 2000 M.

Wiesbaden, den 8. Mai 1911.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Bei der am 2. Mai 1911 erfolgten Verlosung zur Rückzahlung auf die 3½ bezw. 4proz. Stadtschulden Buchstabe G vom 4 550 000 M. (3½proz. Ausgabe vom 1. 8. 1898 und 4proz. Ausgabe vom 1. 8. 1900) wurden folgende Nummern gezogen:

Buchstabe G. I. a 200 M. Nr. 7 30 153 160 186 187 192 217 224 238 248 263 268 283 315 325 326 346 358 382 395 412 421 427 428 445 466 471 487 505 520 534 536 537 538 539 540 550 551 555 568 570.

Buchstabe G. II. a 500 M. Nr. 5 86 107 162 269 292 330 348 363 397 436 460 500 531 592 663 739 755 772 792 811 836 884 891 930 944 979 1018 1045 1050 1074 1084 1095 1114 1144 1148 1178 1218.

Buchstabe G. III. a 1000 M. Nr. 6 24 26 60 92 101 131 190 224 264 287 315 346 401 416 435 454 541 595 616 617 626 638 664 679 696 725 742 745 746 749 776 797 865 883 884 928 940 954 966 978 980 981 983 995 997 998 1000 1003 1005 1022 1023 1024 1031 1032 1036 1074 1100 1128 1144 1172 1188 1211 1234 1255 1276 1298 1311 1326 1340 1372 1389 1400 1411 1456 1505 1523 1551 1602 1631 1664 1684 1718 1750.

Buchstabe G. IV. a 2000 M. Nr. 6 66 104 138 199 232 282 351 352 553 584 594 635 682 683 722 747 770 809 856 857 882 936.

Diese Anleihecheine werden hiermit zur Rückzahlung auf den 1. Oktober d. J. gekündigt, und es findet von da ab eine weitere Verzinsung derselben nicht mehr statt.

Die Rückzahlung erfolgt nach Wahl der Inhaber bei der Stadthauptkasse hier, bei der Kgl. Seehandlung (Preussischen Staatsbank) zu Berlin, bei dem Bankhaus Cohn & Co. zu Berlin, bei dem Bankhaus Cohn & Co. zu Hamburg, bei der Dresdner Bank zu Berlin und zu Frankfurt a. M. in der nach dem Fälligkeitstermin folgenden Zeit.

Durch Rückkauf von Anleihecheinen sind weitere 14 300 M. getilgt worden.

Aus früheren Verlosungen sind noch nicht zur Einlösung gekommen:

Zum 1. Oktober 1910:

Buchstabe G. I. Nr. 443 über 200 M.

Buchstabe G. III. Nr. 23 354 1368 über je 1000 M.

Wiesbaden, den 8. Mai 1911.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Bei der am 2. Mai 1911 erfolgten Verlosung zur Rückzahlung auf die 3½proz. Stadtschulden Buchstabe H vom 1. April 1899 von 3 375 000 M. sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe H. I. a 200 M. Nr. 3 29 73 99 133 173 230 269 284 307 308 314 327 379 404 446.

Buchstabe H. II. a 500 M. Nr. 209 448 1000.

Buchstabe H. III. a 1000 M. Nr. 6 191 277 283 308 346 385 436 460 503 604 671 736 705 888 978 1019 1113 1298 1378 1379.

Buchstabe H. IV. a 2000 M. Nr. 8 221 408 513 598.

Diese Anleihecheine werden hiermit zur Rückzahlung auf den 1. Oktober d. J. gekündigt, und es findet von da ab eine weitere Verzinsung derselben nicht mehr statt.

Die Rückzahlung erfolgt nach Wahl der Inhaber bei der Stadthauptkasse hier, bei der Kgl. Seehandlung (Preussischen Staatsbank) zu Berlin, bei dem Bankhaus Cohn & Co. zu Berlin, bei dem Bankhaus Cohn & Co. zu Hamburg, bei der Dresdner Bank zu Berlin und zu Frankfurt a. M. in der nach dem Fälligkeitstermin folgenden Zeit.

Durch Rückkauf von Anleihecheinen sind weitere 49 000 M. getilgt worden.

Aus früheren Verlosungen sind noch nicht zur Einlösung gekommen:

Zum 1. Oktober 1910:

Buchstabe H. I. Nr. 122 über 200 M.

Buchstabe H. II. Nr. 202 404 über je 500 M.

Buchstabe H. III. Nr. 870 über 1000 M.

Wiesbaden, den 8. Mai 1911.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Rittmoos, den 24. Mai d. J., vormittags 12 Uhr, soll in dem Rathsaal, Zimmer Nr. 42, die Grabung von den Feldwegen, Gräben und Böschungen der Stadt öffentlich meistbietend versteigert werden.

Wiesbaden, den 19. Mai 1911.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der 2. Pavillon-Ausstellungsraum vorn links vor dem Südrückhof soll am 1. April 1911 anderweitig verpachtet werden.

Nähere Auskunft wird im Rathaus, Zimmer Nr. 44, in den Vormittagsstunden erteilt. Um den zahlreichen Besuchern auf den Friedhöfen, Wiesbaden, den 20. Dezember 1910.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Kesselfabrikant Emil Böhl, geboren am 11. Juni 1878 zu Wiesbaden, entzieht sich der Fürsorge für seine Familie, so daß sie aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muß.

Wir erlauben uns Mitteilung seines Aufenthalts.

Wiesbaden, den 17. Mai 1911.

Der Magistrat, Armen-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die Ehe, Friedrich Dinges, geboren am 14. Februar 1873 zu Wiesbaden, zuletzt in Frankfurt a. M. wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für ihre Kinder, so daß sie aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden müssen.

Wir erlauben uns Mitteilung ihres Aufenthalts.

Wiesbaden, den 16. Mai 1911.

Der Magistrat, Armen-Unterstützung.

Bekanntmachung.

betr. die Abhaltung von Waldfeiern im hiesigen Gemeindefriedhof.

1. Die Benutzung von Plätzen im hiesigen Friedhof zur Abhaltung von Waldfeiern wird Vereinen und Gesellschaften nur unter der Voraussetzung gestattet, daß sie unter sich geschlossen bleiben.

In allen etwaigen Anträgen wie in Beirungen, Rauranträgen usw. muß besonders hervorgehoben werden, daß Speisen und Getränke an nicht zum Verein gehörige Personen nicht abgegeben werden.

Ferner ist jeder feiernde Verein verpflichtet, an leicht bemerkbaren Stellen an und auf dem Friedhofe Plakate — auch bei den Biergaststätten — vorzulegen, welche die Namen der Vereine, die die Abhaltung der Feiern beabsichtigen, oder die Namen der Vereine, die die Feiern abhalten, mit der Aufschrift:

„Speisen und Getränke werden nur an ...“ — folgt Namen des Vereins — ... Vereine gehörige Personen abgegeben.“

Die Plakate müssen in großer deutlich erkennbarer Schrift nach Anweisung des Magistrats ausgefertigt sein.

Außerhalb des Friedhofes dürfen weder Plakate angebracht, noch Biermarken usw. betriebsmäßig oder auf sonstige Weise ausgelegt werden.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die obigen Vorschriften unterwirft sich der Verein dem Beschlusse einer vom Magistrat unter Ausschluß des Rechtsweges festzusetzenden und im Verwaltungsbezirk der hiesigen Stadt abgeordneten Kommission. Ferner wird dem feiernden Verein eine Geldstrafe von 50 M. auferlegt, wenn er die Vorschriften nicht befolgt.

2. Jeder Feiertag wird für einen Tag nur einem Verein zur Verfügung gestellt; es ist also nicht erlaubt, daß zwei oder mehr Vereine gleichzeitig einen Feiertag benutzen.

3. Die Erlaubnis wird nur für folgende Plätze erteilt:

- a) an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen:
 1. auf dem Friedhofe,
 2. auf der Himmelswiese,
 3. im Friedhofe,
 4. unter den Bäumen,
 5. im Friedhofe.

b) an Werktagen:

- a) auf dem Friedhofe:
 1. am Augustaviktoria-Tempel,
 2. am Stredersloch, sog. Dachsloch,
 3. auf den Plätzen unter 5 und 6 dürfen keine Feiern und Feste abgehalten werden.

4. Die Platzgebühr beträgt: Reinigung, Hebung, Abfuhr der Feiertage, sowie für Befestigung etwaiger kleiner Beschädigungen wird wie folgt festgesetzt und ist an die Stadthauptkasse für Rechnung des Vereins zu zahlen.

a) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen:

Für den Friedhof, die Himmelswiese und den Friedhof 10 M., für die Bäume 20 M., für den Friedhof 15 M.

b) An Werktagen:

Für den Friedhof für den Tag 10 M. und für alle übrigen aufgeführten Plätze für den Tag 10 M.

Größere Beschädigungen der Plätze müssen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen besonders vergütet werden. Hierüber entscheidet der Magistrat mit Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

Wir dem Magistrat eine Anzahl von Plakaten (Karte, Tanz usw.), welche nach der Anweisung des Magistrats für die Feiern zu verwenden sind, sind den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend besonders anzulegen und zu versehen.

Die Gebühren sind im voraus an die Stadthauptkasse, die etwa fällige Ausbesserungsgebühr ist im voraus an das Magistratsamt, Abfertigungsstelle Reugasse 6 a, zu zahlen; die Gebühren werden nur zurückgegeben, wenn die Benutzung des Platzes infolge ungünstiger Witterung unterbleiben mußte.

Außerdem ist in den zutreffenden Fällen die dem Gemeindefriedhofe zugehörige Feuerpolizei zu beauftragen, welche die Feiern zu überwachen hat.

5. Die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfeiertages ist mindestens drei Tage vor der Abhaltung bei der Magistratsverwaltung einzuholen.

Dieselbe wird jedoch nur dann erteilt, wenn seitens des Antragstellers eine Versicherung der hiesigen Feuerwehreinrichtungen, monatelang, die Feiern zu überwachen, vorhanden ist.

6. Die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfeiertages ist mindestens drei Tage vor der Abhaltung bei der Magistratsverwaltung einzuholen.

Dieselbe wird jedoch nur dann erteilt, wenn seitens des Antragstellers eine Versicherung der hiesigen Feuerwehreinrichtungen, monatelang, die Feiern zu überwachen, vorhanden ist.

7. Die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfeiertages ist mindestens drei Tage vor der Abhaltung bei der Magistratsverwaltung einzuholen.

Dieselbe wird jedoch nur dann erteilt, wenn seitens des Antragstellers eine Versicherung der hiesigen Feuerwehreinrichtungen, monatelang, die Feiern zu überwachen, vorhanden ist.

8. Die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfeiertages ist mindestens drei Tage vor der Abhaltung bei der Magistratsverwaltung einzuholen.

Dieselbe wird jedoch nur dann erteilt, wenn seitens des Antragstellers eine Versicherung der hiesigen Feuerwehreinrichtungen, monatelang, die Feiern zu überwachen, vorhanden ist.

9. Die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfeiertages ist mindestens drei Tage vor der Abhaltung bei der Magistratsverwaltung einzuholen.

Dieselbe wird jedoch nur dann erteilt, wenn seitens des Antragstellers eine Versicherung der hiesigen Feuerwehreinrichtungen, monatelang, die Feiern zu überwachen, vorhanden ist.

10. Die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfeiertages ist mindestens drei Tage vor der Abhaltung bei der Magistratsverwaltung einzuholen.

Dieselbe wird jedoch nur dann erteilt, wenn seitens des Antragstellers eine Versicherung der hiesigen Feuerwehreinrichtungen, monatelang, die Feiern zu überwachen, vorhanden ist.

11. Die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfeiertages ist mindestens drei Tage vor der Abhaltung bei der Magistratsverwaltung einzuholen.

Dieselbe wird jedoch nur dann erteilt, wenn seitens des Antragstellers eine Versicherung der hiesigen Feuerwehreinrichtungen, monatelang, die Feiern zu überwachen, vorhanden ist.

8. Die auf den unter 3 a genannten Plätzen etwa aufgestellten Tische und Bänke müssen am folgenden Tage in der Frühe und falls das Wetter es an einem Tag vor einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag abgeholt werden, am Abend desselben Tages wieder entfernt werden. Auf dem dem Magistrat zu belegenden Teile des Friedhofes „am Friedhof“ dürfen Bänke, in denen verlockt oder gebraten wird, nicht aufgestellt und Lampen etc. nicht benutzt werden.

Wird diese Entziehung über den Vormittag hinaus den Abend verweigert, so werden die Tische und Bänke in das Eigentum der Stadtverwaltung über, welche ermächtigt ist, sie letztere frei nach ihrem Ermessen zu verkaufen. Etwaige Erbschaftsprüfung hat der Verein also, der denjenigen, welcher die Erlaubnis erwirkt hat, zu vertreten.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß die vorherige Einholung der Erlaubnis verweigert sein sollte. In solchen Fällen hat auch die Rückzahlung der unter 4 festgesetzten Gebühren zu erfolgen.

Wiesbaden, den 20. März 1910.

00000 Der Magistrat.

Versteigerung Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

28300 Städtisches Magistratsamt.

Wiesbaden, den 1. Mai 1911.

Bekanntmachung.

In der Reichsverbrennungsanstalt (Mainzer Straße) werden mechanisch gebrochene und sortierte Schläfen und Äste abgegeben, und zwar in folgenden Größen und Mengen:

1. Ringstücke 1 Zt. enthält 1,4 bis 1,7 Abmtr.
2. Feinstern (Klebe und Gräben) bis 10 Abmtr. auf Wunsch auch bis 25 Abmtr. (Abmessung) 1 Tonne enthält 1,2 bis 1,3 Abmtr.
3. Mittelform (Stübe von 1 zu 4 Abmtr. Abmessung) 1 Tonne enthält 1,30 Abmtr.
4. Grobform (Stübe von 4 bis 7 Abmtr. Abmessung) 1 Tonne enthält 1,15 bis 1,25 Abmtr.

Der Preis für unsortierte Schläfen, sofern vorher vorhanden ist, ist bis auf weiteres 50 M. für 1 Tonne; Sorte 2 wird bis auf weiteres kostenlos abgegeben.

Der Preis für 1, 3 und 4 ist 1,00 M. für eine Tonne nach besonderer Preisliste.

Sofern ein Unternehmer 100 Tonnen im Laufe von vier Wochen abholt, wird ihm nach dieser Zeit 10 Prozent zurückvergütet, bei Abnahme der doppelten Menge in der Zeit 15 Prozent.

Auf schriftliche oder mündliche Anfrage (Maschinenbauamt, Friedrichstraße 19 Zimmer 21) erhalten Interessenten Angaben über Bestimmung u. s. w., die sich in anderen Städten bei Verwendung von Reichsschläfen bewährt haben.

Wiesbaden, den 21. Juli 1910.

Städtisches Maschinenbauamt.

Bekanntmachung.

Die städtischen Volkshausanstalten sind geöffnet:

In den Monaten Mai bis einschließlich September von vormittags 7 Uhr bis abends 8½ Uhr; in den Monaten Oktober bis einschließlich April von vormittags 8 Uhr bis abends 8 Uhr.

Die Männerabteilungen sind von 1½ Uhr bis 2½ Uhr nachmittags geschlossen.

An Samstagen und an Tagen vor Feiertagen sind diese Abteilungen ohne Unterbrechung bis 9 Uhr abends geöffnet.

Die Frauenabteilungen sind von 1 bis 4 Uhr nachmittags geschlossen.

28207 Städtisches Maschinenbauamt.

Bekanntmachung.

Im Hinblick auf die bevorstehende Zeit des Wohnungswechsels wird hierdurch auf die Bestimmung des 13. Absatz 2 der Bestimmungen über die Abgabe von elektrischer Energie zum Privatgebrauch wiederholt aufmerksam gemacht.

Dieselbe lautet:

„Der Konsument ist verpflichtet, sobald er auf den ferneren Energiebedarf verzichtet, dies dem Elektrizitätswerk mündlich oder schriftlich anzuzeigen und die rückständigen Beträge zu zahlen. Welcher derselbe den Energiebedarf nicht ab, so bleibt er so lange für die Bezahlung auch der von seinem Nachfolger verbrauchten Energie verpflichtet, bis die Abmeldung erfolgt ist oder der Übergang der betreffenden Einrichtung auf einen anderen Energieabnehmer von diesem bei dem Elektrizitätswerk durch Formular angemeldet worden ist. Für die Nachzahlung der auf den Nachfolger übertragene Installationsbeiträge sind die in § 11 II A. angeordneten Gebühren zu entrichten.“

Im